

## **Stellungnahme zum Entwurf der „Beilage zu den Habilitationsrichtlinien“**

Der BR für das wissenschaftliche Personal nimmt zum Entwurf der Beilage zu den Habilitationsrichtlinien wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass mit der geplanten Ergänzung zur Richtlinie für Habilitationsverfahren ein einheitliches Niveau der Habilitationen an der BOKU gefördert und Transparenz für die HabilitandInnen hergestellt wird. Wir finden es sinnvoll, ein formales Eintrittskriterium für das Verfahren im Sinne des Entwurfs zu formulieren, betonen aber, dass dies nicht das alleinige Kriterium für eine erfolgreiche Habilitation sein soll.

### ***Für die Habilitation zur Verfügung stehender Zeiträume***

Die Auswertung der 22 Habilitationen der vergangenen zwei Jahre, die vom Senat durchgeführt wurde, zeigt

- fast niemand erreicht die Habilitation innerhalb von vier Jahren nach dem Doktorat
- zwei Drittel haben länger als sechs Jahre ab dem Doktorat benötigt (Durchschnitt: 9,6 Jahre).

Gleichzeitig zeigt die Auswertung, wenn man Schätzungen für die Punktwertigkeiten der Publikationen vornimmt, dass deutlich weniger als die Hälfte der Habilitationen die verlangten Punkte erreicht hätten. Diese HabilitandInnen hätten also unter der neuen Richtlinie vermutlich noch mehr Zeit benötigt.

Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass die seit dem Inkrafttreten des UG 2002 von der BOKU an wiss. MitarbeiterInnen mit Doktorat ausgegebenen Dienstverträge Klauseln enthalten, wonach eine Verlängerung ausgeschlossen ist, wenn nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages die Habilitation erreicht wird. Diese Laufzeit ist mit 4 bis 6 Jahren bemessen. Auch die nach dem VBG als sog. Säule 2 - AssistentInnen eingestellten Kolleginnen und Kollegen haben 4-6 jährige Verträge, die nach dieser Frist enden.

Für diese KollegInnen würde der Beschluss der Richtlinie in der vorgelegten Form mit grösster Wahrscheinlichkeit das AUS für ihre wissenschaftliche Laufbahn bedeuten. Dies kann weder vom Senat noch vom Rektorat gewollt sein. Der Betriebsrat sieht es als dringlich an, eine derartige Situation zu vermeiden.

Daher ist es unserer Meinung nach unumgänglich, dass zwischen Senat und Rektorat Übereinkunft dahingehend hergestellt wird, dass die bestehenden UG 2002 Verträge sowie die Muster für künftige Verträge dahingehend geändert werden, dass die abgeschlossene Habilitation keine strikte Voraussetzung für eine Verlängerung darstellt. Eine Verlängerung kann nach Qualifikationsprüfung mit externen Gutachten erfolgen. Nach einer solchen Verlängerung kann das Ziel der Habilitation im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen verfolgt werden. Bei Nichterreicherung in der vereinbarten Zeit können Konsequenzen eintreten, wie etwa, dass die Betroffenen einer anderen,

geeigneten Verwendung zugeführt werden. AssistentInnen nach der Säule 2 des VBG, die sich in einem Habilitationsprozess befinden, soll nach denselben Kriterien eine Weiterbeschäftigung nach dem Angestelltengesetz ermöglicht werden.

Im künftigen Kollektivvertrag werden vermutlich Qualifikationsziele auch nach Erreichen des Doktorats als bestimmende Größen für den Karriereverlauf vorgesehen sein. In diesem Fall wird darauf zu achten sein, dass in den Fällen, in denen die Habilitation als Ziel angegeben wird, ein realistischer Zeitrahmen zur Verfügung steht (8 bis 10 Jahre).

Kolleginnen und Kollegen, die sich im provisorisch-definitiven oder definitiven Dienstverhältnis befinden, können in begründeten Fällen verlangen, dass die Regeln der „Beilage zu den Habilitationsrichtlinien“ auf sie nicht strikt angewendet werden (längere Übergangsfrist).

Diese Punkte sollten mit einer schriftlichen Erklärung des Rektorats, die auch dem BR-wiss zugeleitet wird, abgesichert sein.

### ***Qualifikationsprofil für die Habilitation***

Im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Venia Docendi) erwarten wir, dass Lehre und Forschung gleich gewichtet sind. Es sollte daher nicht möglich sein, Lehrerfahrung durch Forschungsleistungen ersetzen zu können.

Für Personen, die keine Lehrerfahrung im Bereich der Universität für Bodenkultur Wien haben, ist die Abhaltung einer ganzen LVA im Rahmen des Habilitationsverfahrens sicherzustellen, nicht nur drei 45 min Einheiten.

Wir schlagen auch vor, den Stellenwert der hochschuldidaktischen Qualifikation mehr zu betonen, zum Beispiel, indem sie in 3.1 (Lehre Allgemeines) als wünschenswert genannt wird. Auch ein Punktesystem für mit der Lehre in Verbindung stehende Leistungen und Qualifikation sollte in Betracht gezogen werden, evt. mit Ausgleich durch geringfügige Reduktion der erforderlichen Publikationspunkte.

Die Erfahrungen im Bereich Scientific Community Services sowie die Mitbetreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen soll keinesfalls als Ausschlusskriterium gehandhabt werden. Wir schlagen vor, bei der Beurteilung der Leistungen in den verschiedenen Kategorien explizit auf die jeweiligen Umstände Rücksicht zu nehmen. Die Möglichkeiten dazu können sehr unterschiedlich sein und ausserhalb des Einflusses der HabilitationswerberInnen liegen.

### ***Beschlussfassung erst nach Journaleinstufung***

Da die Richtlinien ohne Einstufung der Zeitschriften in die Wertigkeitsstufen nicht wirklich beurteilt werden kann, und diese auch für die HabilitandInnen von praktischer Relevanz ist, möge der Senat den endgültigen Beschluss erst nach Vorliegen der Journaleinstufung fassen.